

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

19. Oktober 2021

Nr. 2021-602 R-630-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Kredit 2022 zur Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals Uri (Spitalkredit 2022)

I. Ausgangslage

Nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen die Pauschalen für die stationären Spitalaufenthalte leistungsbezogen sein und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen. Die Vergütungen beinhalten auch eine Abgeltung der Investitions- und Anlage-nutzungskosten (Investitionen, Miet- und Leasingkosten). Ebenfalls mit den Pauschalen abgegolten wird die Ausbildung des nicht universitären Personals.

Nicht in den Vergütungen enthalten sein dürfen die Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Art. 49 Abs. 3 KVG). Dazu gehören namentlich die Forschung und die universitäre Lehre sowie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen.

II. COVID-19-Pandemie

Bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie kommt dem Kantonsspital Uri (KSU) eine zentrale Rolle zu. Im Auftrag des Kantons muss das KSU für diese ausserordentliche Situation Leistungen erbringen, die zu zusätzlichen Vorhalte- und Infrastrukturkosten führen. Das KSU betreibt im Auftrag des Kantons die COVID-19-Test- und Impfstation im Haus A und die damit verbundene Informationsstelle. Auch übernimmt das KSU weitere damit zusammenhängende medizinische und administrative Aufgaben. Inzwischen ist es schweizweit unbestritten, dass die Kantone als Verantwortliche für die Gesundheitsversorgung den Spitälern die Vorhalte- und Infrastrukturkosten abgeltend müssen. Die mutmasslichen leistungsbezogenen Vorhalte- und Infrastrukturkosten des KSU von 300'000 Franken für das Jahr 2022 wurden im Budget (Konto 2417.3634.04 Kostenbeteiligung COVID-19) eingestellt.

III. Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 6 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri vom 24. September 2017 (KSUG; RB 20.3221) trägt der Kanton die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben.

Artikel 7 KSUG besagt, dass der Kanton dem KSU die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen vergütet. Der Landrat bestimmt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und befindet über deren Vergütung. Die Vergütung kann leistungsbezogen oder mittels Pauschalen erfolgen.

Mit dem vom Landrat am 17. November 2021 genehmigten Leistungsprogramm 2022 bis 2025 für das KSU werden die Leistungen des Spitals bestimmt.

Nach Ziffer 3.1 des Leistungsprogramms hat das KSU für die Urner Bevölkerung:

- stationäre Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- ambulante Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten;
- Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten;
- im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

Ebenfalls im Leistungsprogramm (Ziff. 3.7) werden die durch das KSU zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen bestimmt:

- ärztliche Weiterbildung (universitäre Lehre);
- Aus-, Weiter- und Fortbildung im Pflegebereich, mit dem Ziel, die Qualität der pflegerischen Leistungen im Kanton Uri dauerhaft auf einem hohen Niveau zu halten;
- Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;
- Aufrechterhaltung der spitalambulanten Notfallbereitschaft;
- Sozialdienst;
- Bewältigung von ABC-Ereignissen nach dem «Katastrophenkonzept für das Kantonsspital» und dem «ABC-Konzept Kanton Uri» inklusive Führung des KSU als Akutspital mit Dekontaminationsstelle;
- geschützte Operationsstelle (GOPS).

IV. Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Seit 2018 erfolgt die Vergütung der ordentlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, namentlich die Forschung und die universitäre Lehre sowie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, in Form einer jährlich fixen Pauschale. Diese Abgeltungsform ermöglicht einerseits dem KSU eine weitsichtige Unternehmensplanung und gibt andererseits auch dem Kanton ein hohes Mass an Planungssicherheit. Darüber hinaus schafft eine Pauschale positive unternehmerische Anreize. Diese Abgeltungsform hat sich bewährt und soll deshalb weitergeführt werden.

Die Höhe der Jahrespauschale für die Vergütung der ordentlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen des KSU soll weiterhin 4'900'000 Franken betragen. Darin enthalten sind gemäss Kostenrechnung 2020 ungedeckte Kosten von 1'381'000 Franken für die universitäre Aus- und Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten sowie Unterassistentinnen und Unterassistenten. Mit dem restlichen Pauschalbetrag werden alle übrigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen des KSU, insbesondere die Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, abgegolten (3'519'000 Franken).

Für das Jahr 2022 ergibt sich somit die folgende Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen:

	(in Franken)
Ärztliche Aus- und Weiterbildung (universitäre Lehre)	1'381'000
Aufrechterhaltung Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen	3'519'000
Total Abgeltung gemeinwirtschaftliche Leistungen 2022	4'900'000

In der vom Landrat genehmigten Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das KSU vom 13. Dezember 2016 sind unter anderem die finanziellen Ziele für das KSU definiert. Nach Ziffer 6.1 soll das KSU einen massvollen Ertragsüberschuss (Gewinn) erzielen, um damit ein ausreichendes Eigenkapital bilden zu können. Ziffer 6.3 besagt, dass das Eigenkapital ausreichend ist, wenn es einen Fünftel des Jahresumsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahrs des KSU erreicht. Überschreitet das Eigenkapital diesen Wert, so wird nach Ziffer 6.4 ein allfälliger Gewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem KSU zugewährt (vgl. Art. 10 Abs. 2 Verordnung über das Kantonsspital Uri [KSUV]; RB 20.3223).

Um künftige Investitionen finanzieren zu können, muss das KSU sein Eigenkapital mittelfristig nachhaltig steigern können. Bei der Berechnung der Finanzierung des Um- und Neubauprojekts wurde von Abgeltungen des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von 4'900'000 Franken pro Jahr ausgegangen und im Entwicklungs- und Finanzplan des KSU entsprechend eingestellt. Unter Berücksichtigung der Vergütung des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen von insgesamt 4'900'000 Franken rechnete das KSU letztes Jahr im Rahmen der Finanzplanung 2021 bis 2025 für das Rechnungsjahr 2022 mit einem Planverlust von 1,88 Millionen Franken. Dies wird mit Anschaffungen von medizintechnischen Geräten, ICT-Hard- und Software, Möbeln usw. im Zusammenhang mit dem Neubau begründet. Dieser Verlust stellt keine Überraschung dar und ist seit mehreren Jahren absehbar. Ab 2023 resultiert wieder ein positives Betriebsergebnis.

Die Vergütung an das KSU für die ordentlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen von 4'900'000 Franken wird in der Erfolgsrechnung des Kantons unter dem Konto 2417.3634.01 geführt.

V. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem KSU wird als Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Massgabe des Leistungsprogramms für das Jahr 2022 ein Kredit von 4'900'000 Franken gewährt.

Beilage

- Kantonsbeitrag 2022 mit Budgetvergleich Vorjahre

Kantonsspital Uri
Kantonsbeitrag 2022 mit Budgetvergleich Vorjahre

Kantonsbeitrag (in Franken)	Budget 2022	Budget 2021	Budget 2020	Budget 2019¹	Budget 2018
Ärztliche Aus- und Weiterbildung (universitäre Lehre)	1'381'000	1'338'000	1'352'000	1'277'000	542'000
Vorhalteleistung geschützte Operationsstelle (GOPS)					10'000
Aufrechterhaltung spitalambulante Notfallbereitschaft					610'000
Aufrechterhaltung Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen: ¹	3'519'000	3'562'000	3'548'000	3'623'000	
- Nicht kostendeckende ambulante Spitalleistungen					2'376'000
- Nicht kostendeckende stationäre Spitalleistungen (KVG)					1'362'000
Abgeltung gemeinwirtschaftliche Leistungen	4'900'000	4'900'000	4'900'000	4'900'000	4'900'000
Stationäre Akutversorgung ²	15'300'000	15'100'000	16'300'000	15'800'000	15'600'000
Total Kantonsbeitrag	20'200'000	20'000'000	21'200'000	20'700'000	20'500'000

¹ Ab 2019 neue Modalität der Abgeltung des Kantons gemäss den effektiven Kosten nach REKOLE®

² Kantonsanteil von 55 Prozent nach Artikel 49a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)